



24. Februar 2010



**An höchster Stelle** warb Landrätin Marion Philipp für Unterstützung für das Museumsprojekt „Zeughaus Schwarzburg“. Sie übergab ein Memorandum an Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, das von politischen Entscheidungsträgern aus dem Landkreis unterschrieben wurde und vom Kreistag mitgetragen wird. Während das Thüringer Landesmuseum Heidecksburg in Trägerschaft des Landkreises die kostbare Waffensammlung restauriert, saniert die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten das Gebäude. Die Trägerschaft eines künftigen Museums ist noch offen. (Foto: Lahann)

## Für gutes Nachwuchspersonal neue Wege gehen

Jungen Menschen aus der Region berufliche Perspektiven in der Heimat zu bieten, ist seit langem politischer Schwerpunkt der Landrätin. Dazu gehört die Ausbildung ebenso wie Praktika. Doch nicht immer gibt es vor Ort geeignete Kandidaten.

**\_Saalfeld (AB/pl).** Im vergangenen Jahr schloss Landrätin Marion Philipp den 100. Ausbildungsvertrag während ihrer Amtszeit ab – für die Kreischefin kein Grund einen Gang zurückzuschalten. 17 neue Auszubildende und Studenten der verschiedenen Fachrichtungen haben jetzt einen Vertrag abgeschlossen und beginnen im Herbst im Landratsamt. Dennoch gab es nicht für alle Ausbildungsangebote qualifizierte Bewerber: für das Studium der Wirtschaftsinformatik konnte kein Kandidat überzeugen. Jetzt wird mit neuen Aushängen an den hiesigen Gymnasien und bei Berufs-

informationsveranstaltungen für das Studium geworben. Damit setzt das Landratsamt seine Strategie fort, noch gezielter künftiges Personal an sich zu binden. So gehören der Saalfelder Berufsinformmarkt, die lange Nacht der Unternehmen, Ausbildungstage, Präsentationen an Fachhochschulen und Berufsakademien und vieles mehr zum Repertoire. Eine Schlüsselrolle kommt dem Praktikum zu, da sich hier Bewerber und Verwaltung „beschnuppern“ können. Doch ist es nicht selbstverständlich, dass es für jeden Platz geeignete Kandidaten vor Ort gibt. Für eine Prakti-

kumsstelle „Energiemanagement“ bewarben sich sogar chinesische Gaststudenten der Fachhochschule Erfurt. Während es dort noch gelang, sieht die Landrätin bei Horterzieherinnen langfristig Probleme bei der Personalgewinnung. Durch die Ausweitung der Betreuung werden qualifizierte Erzieher überall gebraucht und gesucht. Jüngst warb eine Frankfurter Elterninitiative mit Top-Konditionen in der Lokalzeitung um Thüringer Erzieherinnen – ein gefährlicher Trend. Denn die jungen Frauen hinterlassen nicht nur eine Lücke bei der Betreuung.

## Wetlauf um Erzieherinnen

*Liebe Bürgerinnen und Bürger, seit 2008 ist der Landkreis in einem Erprobungsmodell für die Ganztagsbetreuung an den Grundschulen zuständig. Die Erfahrungen sind überaus positiv, die Qualität hat zugenommen, die Betreuungszahlen steigen. So weit, so gut.*

*Es zeichnet sich aber eine bedrohliche Entwicklung beim Personal ab. Es wird immer schwieriger Nachwuchs zu gewinnen. Denn der Stundenumfang an Schulen liegt im Durchschnitt bei 22 Stunden. Trotz des neuen Tarifs für Sozialberufe wandern deshalb viele Erzieherinnen an Kitas ab. Dort kommen mehr Stunden zusammen, also auch mehr Geld.*

*Wenn dann noch aus den alten Bundesländern bei uns „gewildert“ wird, verlieren wir doppelt: beim Personal und unseren jungen Frauen.*

*Kinderbetreuung und Erziehung haben heute einen hohen Stellenwert – dafür muss eine dementsprechende Bezahlung gewährleistet sein, von der unsere jungen Frauen auch leben können.*

*Ihre Landrätin*

Aus dem Inhalt:

**18. Thüringer Gesundheitswoche startet** Seite 2

**Bürgerbüro übernimmt neue Aufgaben** Seite 3

### Wir sind für Sie da:

#### Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Tel. Zentrale 03671 823-0  
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

#### Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr
	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr
	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

#### Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 14 Uhr

#### Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi	8 – 15 Uhr
Di + Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 13 Uhr



## 18. Thüringer Gesundheitswoche

### Workshops für Großeltern und Eltern

**Bad Blankenburg (AB/GA).** Am 10.03.2010 finden im Rahmen der Eröffnung der 18. Thüringer Gesundheitswoche in der Landessportschule Bad Blankenburg zwei Workshops für Großeltern und Eltern mit ihrem Kind bzw. Enkelkind statt.

Der Workshop „Kleinkinder durch Bewegung, Sport und Spiel fördern“ wird von Frau Franz, Dipl. Sportlehrerin und Leiterin der HBFS der Sportakademie des LSB Thüringen e.V. durchgeführt.

Im Workshop werden grundlegende Bewegungsformen wie hüpfen, rollen, laufen, springen spielerisch umgesetzt. Mit verschiedenen Spielmaterialien wie Bällen, Matten, Reifen und Kreiseln werden die Kinder zum Spiel angeregt und entdecken dabei spielerisch und mit allen Sinnen sich selbst und ihre Umwelt. Mit einfachen Bewegungsspielen wird die Entwicklung der sozialen Kompetenz gefördert.

Im Workshop „Gesunde Ernährung für mich und mein (Enkel)-

kind“ „Schnelle Küche - stressfrei, lecker und gesund“ (FIT KID Elternveranstaltung) geht Frau M. Schmalz von der Verbraucherzentrale Thüringen auf den Wunsch von Eltern und Großeltern ein, ihre (Enkel)-kinder mit bedarfsgerechten und gesunden Mahlzeiten zu versorgen. Neben den Grundlagen einer vollwertigen Kinderernährung erfahren die Teilnehmer vor allem, wie sie auch bei knapper Zeit - Kinder ausgewogen, stressfrei, vielseitig und lecker versorgen können, welche Kinderlebensmittel angeboten werden und wie diese zu bewerten sind.

Beide Workshops sind für Eltern und Großeltern konzipiert. Eine Kinderbetreuung vor Ort kann kostenfrei genutzt werden.

Da jeder Workshop mit max. 20 Personen durchgeführt werden kann, bitten wir Sie, sich telefonisch im Gesundheitsamt unter 0 36 71/82 36 70 oder 0 36 71/82 36 76 bis zum 5. März anzumelden. Die Workshops sind kostenfrei.

## Termine Behindertenbeauftragter

### Frühzeitige Anmeldung dringend empfohlen

**Saalfeld (AB/mo).** Die nächsten Sprechstunden beim kommunalen Beauftragte des Landkreises für Menschen mit Behinderungen, Christian Tschesch, finden am Dienstag, 6., 13., und 27. April, jeweils nachmittags, im Bürgerbüro des Landratsamtes in Saalfeld statt. Um eine Terminvereinbarung über das Bürgerbüro des Land-

ratsamtes, 03671 823-150, wird gebeten. Telefonisch ist der Behindertenbeauftragte unter 0172 2461067, per Mail unter behindertenbeauftragter@kreis-sf.de erreichbar, die Postadresse lautet: Kommunaler Beauftragter für Menschen mit Behinderung, Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld.

## Wer zeichnet den Summsemann?

### Sportfest für Kinder mit Behinderung

**Rudolstadt (AB/ik).** Die Kreissportjugend richtet am 6. Oktober das erste Spiel- und Sportfest für Kinder mit Behinderung aus integrativen Kindereinrichtungen aus. Maskottchen ist der Maikäfer „Summsemann“ aus „Peterchens Mondfahrt“, dem ein Bösewicht eines seiner sechs Beinchen abschlug.

Alle Kinder, die einen schönen Maikäfer mit nur fünf Beinchen gut malen können, sind aufgerufen, das Bild bis zum 31. März

2010 an die Kreissportjugend, Beate Breuer, Wirbacher Str. 10 in 07422 Bad Blankenburg einzu-senden.

Gesucht wird außerdem ein Name für das Sport- und Spielfest - der Vorschlag sollte beim Bild dabei stehen.

Der schönste Summsemann wird das Maskottchen für das spannende Fest. Eine Auswahl der eingesandten Werke soll als Präsentation in einem öffentlichen Gebäude ausgestellt werden.

## Die Bürgerbeauftragte kommt

### 30. März in Saalfeld - telefonisch voranmelden

**Saalfeld/Erfurt (AB/mo).** Die Thüringer Bürgerbeauftragte, Silvia Liebaug, kommt am 30. März wieder in den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Sie steht ab 9 Uhr im Beratungsraum des Bürgerbüros im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld für Gespräche zur Verfügung.

Eine telefonische Voranmeldung unter 0361/37-71871 wird drin-

gend empfohlen. Kontakt zum Büro der Bürgerbeauftragten: Die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Silvia Liebaug, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt, Telefon: 0361 3771871, Telefax: 0361 3771872, www.bueb.thueringen.de, E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de

## Erinnerung an Horst Traut

### Nachruf auf einen Musikanten und Musikforscher

**Cursdorf (AB).** Am 8. Januar verstarb Horst Traut kurz vor seinem 75. Geburtstag. Er war Musiker und Musikforscher in einer Person. Nach seinem Schulmusikexamen 1975 an der Weimarer Hochschule für Musik „Franz Liszt“ unterrichtete er zunächst an der EOS in Oberweißbach und Neuhaus, um sich später als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Volksmusik ganz der Forschung zu widmen. Die Reihe der Veröffentlichungen ist nahezu unüberschaubar. Allein was er ehrenamtlich nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben geschaffen hat, ist enorm. Trauts letzte umfangreiche Liedersammlung „Der Hallodri“, aus dem Jahr 2007, ist Beispiel für eine mit höchster Genauigkeit zusammengestellte Fundgrube von rund 270 Liedern aus dem Südthüringer Raum. Dabei war er nicht nur exzellenter Theoretiker. Als Leiter der Musikantengruppe „Kantholz“ brachte er die Ergebnisse im wahrsten Sinne des Wortes



Horst Traut (Foto: K. Moritz)

klingend unters Volk. Es sei das „volksmusikalische Gedächtnis einer Region“, so Trauts Ausspruch. Es war sein oft geäußerter Wunsch, dass die „berieselungsverwöhnten Kulturkonsumenten“ dieses „Gedächtnis“ künftig auch wachhalten und mehrten.

**Wolfgang Spindler**

## Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg  
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt  
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 10. März 2010.





## Neue Aufgaben im Bürgerbüro

### Erste Anlaufstelle für Anträge Wohngeld und Übernahme Kita-Gebühren

**Saalfeld/Rudolstadt (AB/mo).** Das Bürgerbüro des Landratsamtes erhält zum 1. März zwei neue Aufgaben. Künftig stehen die Bürgerberaterinnen im Saalfelder Schloss und in der Schwarzburger Chaussee in Rudolstadt als erste Anlaufstelle zur Verfügung, wenn es um Wohngeldanträge oder die Übernahme von Kita-Gebühren geht.

Anträge auf Übernahme von Gebühren für die Kindertagesstätten werden künftig im Bürgerbüro ausgegeben und auch wieder entgegen genommen. Die Beraterinnen helfen beim Ausfüllen und geben entsprechende Hinweise. Die konkrete Sachbearbeitung erfolgt weiterhin im Jugendamt. Im Falle von Nachfragen und der Vereinbarung von Besprechungsterminen bleiben die Bürgerberaterinnen erste Ansprechpartner. Sie vergeben im Bedarfsfall konkrete Termine mit den Sachbearbeitern aus dem Jugendamt.

Eine ähnliche Regelung gilt ab 1. März auch bei der Bearbeitung der Wohngeldanträge. Diese werden im Bürgerbüro ausgegeben und können in bewährter Weise in den Wohnsitzgemeinden oder im Bürgerbüro abgegeben werden.

Mit dieser neuen Arbeitsorganisation wird einerseits das Bürgerbüro gestärkt, zugleich sollen die Sachbearbeiter entlastet werden. Die Zeit für konkrete Nachfragen wird auf den Donnerstag konzentriert.

„Wir versprechen uns davon eine bessere Betreuung der Bürger und eine effizientere Bearbeitung der Anträge“, so die Leiterin des Bürgerbüros, Nicole Heidrich.

Die Bürgerberaterinnen können ihre Stärken - den serviceorientierten Umgang mit den Menschen - optimal einsetzen. Und durch das System der Terminvereinbarung entfallen auch unvorhersehbare Wartezeiten.

## Bürgersprechstunde der Landrätin

### Am 2. März im Saalfelder Schloss

**Saalfeld (AB/mo).** Landrätin Marion Philipp führt am Dienstag, 2. März, ab 13 Uhr, im Haus I des Landratsamtes, Schloßstraße 24 in Saalfeld, wieder eine Bürgersprechstunde durch.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, mit dem Büro der Landrätin unter 03671 823-201 oder 823-202 einen konkreten Termin zu vereinbaren und den Sachverhalt kurz darzustellen.

## 80 Jahre Bibliothek Saalfeld

### Neues Rudolstädter Heimatheft jetzt im Handel

**Saalfeld (AB/en).** Als am 13. März 1930 die städtische Bibliothek in Saalfeld eröffnet wurde, war dies ein „äußerst mutiger und riskanter Schritt“. So leitet die Autorin Cornelia Hockarth ihren Beitrag über die 80-jährige Geschichte der Saalfelder Stadt- und Kreisbibliothek ein. Eine fundierte Recherche liegt auch dem Artikel von Dr. Gerhard Werner über die Gedenktafel für den Ritter Wendel von Gräfendorf in der Saalfelder Johanneskirche zugrunde. Mit den Gedenkmünzen auf den Tod von Herzog Johann Ernst von Sachsen-Saalfeld 1729 beschäftigt sich Fritz Schittko. Das und vieles mehr bietet das neue Rudolstädter Heimatheft 03/04. Es ist zum Preis von 2,50 Euro in allen einschlägigen Buchhandlungen des Landkreises

oder im Abonnement über das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Tel. 03671 823217, erhältlich.



So könnte die neue Einfeld-Sporthalle in Probstzella aussehen.

## Vorgucker auf die neue Sporthalle

### Landrätin und Bürgermeister stellen Probstzellaer Grundschulern Projekt vor

**Saalfeld (AB/pl).** Die Sportmöglichkeiten an der Probstzellaer Grundschule sind alles andere als zufrieden stellend. Im Winter ist die alte Halle gesperrt, weil die Dachkonstruktion keine Schneelasten mehr trägt. Damit soll nach dem Willen der Gemeinde und des Landkreises bald Schluss sein. Geplant ist eine neue Einfeldhalle in der Ortsmitte. Kürzlich stellten Landrätin Marion Philipp und Bürgermeister Marko Wolfram die Neubaupläne den künftigen Nutzern vor.

Knapp 20 Grundschüler, Schulleiterin Frau Hotze, ihre Stellvertreterin Frau Staloch, Hortkoordinatorin Frau Gräbner, Schulleitersprecherin Frau Dr. Rauch und deren Stellvertreterin Frau Sokol und Frau Spindler vom Probstzellaer Sportverein waren

der Einladung der Landrätin in den Speiseraum gefolgt, um sich Grundrisse und Fassadenentwürfe anzusehen.

Gebaut werden soll direkt in der Ortsmitte, sagte Bürgermeister Wolfram. Die Halle wird nicht nur der Grundschule, sondern auch den Sportvereinen zur Verfügung stehen.

Geplant sind Baukosten von 716.000 Euro. Davon trägt die Gemeinde 216.000 Euro, 300.000 Euro stellt der Landkreis aus Mitteln des Konjunkturpakets II zur Verfügung und leistet zusätzlich den notwendigen Eigenanteil von 100.000 Euro. Ein Förderantrag für den Restbetrag liegt beim Sozialministerium, das seit der Regierungsbildung für den Sport zuständig ist. Gebaut werden soll noch in diesem Jahr.

## Von Weimar nach Großkochberg

### 15. Gothewandertag am 8. Mai

**Saalfeld/Weimar (AB/mo).** Am 8. Mai heißt es zum nunmehr 15. Mal „Auf Goethes Spuren“ von Weimar nach Großkochberg. Auf drei Touren zwischen 28 und 14 Kilometern Länge können sich die Wanderfreunde wieder entlang der Strecke ab Weimar, Bad Berka oder Blankenhain mit Schmäckerln verwöhnen lassen und in Schloss Kochberg die gemütliche Abschlussrast genießen. Um eine Anmeldung wird so bald wie möglich, spätestens bis zum

4. Mai, im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Tel. 03671 823-453 oder beim Thüringer Gebirgs- und Wanderverein Ortsgruppe Rudolstadt e.V., Tel. 03672 355588 gebeten.

Für die Hinfahrt nach Weimar und die Rückfahrt von Großkochberg stehen Sonderbusse bereit. Weitere Infos unter [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Gothewandertag 2010 und im Flyer, der in den Touristinformationen der Region ausliegt.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung

#### der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß §§ 18, 42 Abs. 1 Nr. 1 und 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 04/01/10 vom 20. Januar 2010) zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 8. Februar 2010 die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 04/01/10 vom 20. Januar 2010) rechtsaufsichtlich genehmigt. Nachfolgend wird die am 11. Februar 2010 ausgefertigte Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 04/01/10 vom 20. Januar 2010) amtlich bekannt gemacht.

Saalfeld, den 12. Februar 2010  
**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt**  
**Machelett**  
**Leiter Kommunalaufsicht**

#### Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl 2001, S. 290) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17.3.2000 wie folgt neu gefasst:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Verbandsmitglieder, Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden und Städte bilden auf der Grundlage des § 16 ThürKGG den Zweckverband  
 „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“  
 Gemeinde Altenbeuthen  
 Gemeinde Arnsgeroth  
 Stadt Bad Blankenburg  
 Gemeinde Drognitz  
 Stadt Gräfenthal  
 Gemeinde Hohenwarte  
 Gemeinde Kamsdorf  
 Gemeinde Kaulsdorf  
 Stadt Leutenberg  
 Gemeinde Probstzella  
 Stadt Remda-Teichel  
 Stadt Rudolstadt  
 Stadt Saalfeld/Saale  
 Gemeinde Saalfelder Höhe  
 Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel  
 Gemeinde Unterwellenborn

Weitere Träger von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen können in den Verband aufgenommen werden, wenn sie Wasser unmittelbar von ihm beziehen oder Abwasser in die Verbandsanlage ableiten.

Sie haben einen Beitrag zu leisten, den die Verbandsversammlung bei der Aufnahme unter Berücksichtigung der bisherigen Belastung der Mitglieder festsetzt.

- (2) Der Zweckverband führt den Namen  
 „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“

im folgenden Verband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Saalfeld/Saale.

- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit Ausnahme der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, bei der sich der räumliche Geltungsbereich des Verbandes ausschließlich auf folgende Ortschaften beschränkt:

Catharinau, Clöswitz, Etselbach, Großkochberg, Kleinkochberg, Kirchhasel, Kolkwitz, Kuhfraß, Mötzelbach, Naundorf, Neusitz, Oberhasel, Schloßkulum, Teichweiden, Unterhasel, Weitersdorf.

##### § 2

##### Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband übernimmt in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Pflichten seiner Mitgliedsgemeinden zur Abwasserbeseitigung (§ 58 Thür. Wassergesetz) und zur Wasserversorgung (§ 61 Thür. Wassergesetz)

- (2) Der Verband hat die Aufgaben

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
5. Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
6. von Grundstücken Abwasser abzunehmen,
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des Abwassers Sorge zu tragen,
8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, welche für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

- (3) Der Verband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.

- (4) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, Abwasser und Fäkalien von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten abzuschließen.

- (5) Der Verband verfolgt im Aufgabenbereich Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

- (6) Die Durchführung der Aufgaben wird in Satzungen geregelt.

- (7) Der Verband erledigt seine Aufgaben entsprechend der Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV vom 15. Juli 1993). Näheres regelt die Betriebssatzung.

- (8) Die Aufgaben eines Werkleiters werden vom Geschäftsführer und die eines Werksausschusses vom Verbandsausschuss wahrgenommen.

##### § 3

##### Anlagen des Verbandes

- (1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet, mit deren Hilfsanlagen. Ausgenommen sind Anlagen der Fernwasserversorgung und Anlagen, die ausdrücklich sonstigen Trägern zugeordnet sind.

- (2) Art und Umfang der verbandseigenen Anlagen sind für Trinkwasser in der „Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ und für Abwasser in der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ geregelt.

#### II. Verfassung und Verwaltung

##### § 4

##### Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende

**§ 5****Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch einen Verbandsrat vertreten.
- (2) Ist eine Gebietskörperschaft Verbandsmitglied, so gehört deren gesetzlicher Vertreter kraft Amtes der Verbandsversammlung als Verbandsrat an. Im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt sein gesetzlicher Vertreter (Stellvertreter) an seine Stelle. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme welche im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes gemeldet sind. Maßgebend für die Stimmenbemessung ist die vom „Thüringer Landesamt für Statistik“ für das Ende des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres veröffentlichte Einwohnerzahl. Solange diese nicht vorliegt, gilt die zum vorherigen Jahresende veröffentlichte Einwohnerzahl. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (4) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte, den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter entsprechend den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Die Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

**§ 6****Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Verbandes wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
01. Änderung der Verbandssatzung, Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen und Ordnungen,
  02. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes sowie Zusammenschluss mit einem anderen Verband,
  03. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, Festsetzung der Aufwandsentschädigung, Wahl der Stellvertreter der Mitglieder des Verbandsausschusses, Bestellung von Abwicklern,
  04. Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters des Verbandes,
  05. die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Erfolgs- und Vermögensplanes,
  06. Festsetzung der Verbandsumlage,
  07. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie Entlastung der Geschäftsleitung und des Verbandsausschusses,
  08. Einsetzung einer Eigenprüfung des Verbandes,
  09. Bestellung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
  10. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen soweit diese nicht der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind sowie Bestellung anderer Sicherheiten,
  11. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte,
  12. Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegt werden,
  13. Die Führung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtung des Verbandes als Eigenbetrieb,
  14. andere in entsprechender Anwendung des § 26 Thür. Kommunalordnung der Verbandsversammlung vorbehaltene Beschlüsse.

**§ 7****Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es der Verbandsausschuss beschließt oder wenn die Verbandsräte mit 1/3 Stimmenmehrheit unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes sie beantragen.

**§ 8****Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht in der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheitspflicht und ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Verbandsräte beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung gesondert hingewiesen ist.
- (2) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab. Soweit in den Gesetzen oder der Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen.

**§ 9****Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die weder der Verbandsversammlung vorbehalten, noch dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind. Es handelt sich hierbei unter anderem um
1. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und Mehrausgaben des Vermögensplanes,
  2. Zustimmung zu den Kalkulationsbestandteilen für Preisbildungen,
  3. Zustimmung zu Verträgen und Geschäftsvorgängen soweit sie nicht bereits im laufenden Wirtschaftsplan enthalten sind ab Geschäftswert von 50.000,00 EUR,
  4. Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsleitung und Organisationsstruktur des Verbandes,
  5. Entsendung von Vertretern des Verbandes in Organe von Verbänden und/oder wirtschaftlichen Unternehmungen,
- (3) Der Verbandsausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (4) Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden vom Verbandsausschuss vorberaten.
- (5) Für die Sitzungen, Beschlüsse und Wahlen des Verbandsausschusses gelten grundsätzlich die Bestimmungen für die Verbandsversammlung analog.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.
- (7) Der Verbandsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vergabeausschuss nach VOB/VOL/VOF mit mindestens 3 Mitgliedern. Zuständigkeit und Aufgaben werden in der Betriebsatzung des Zweckverbandes geregelt.

**§ 10****Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalordnung kraft Gesetz dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht durch das Kommunalrecht dies ausschließlich Zuständigkeit der Verbandsversammlung ist.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf seinen Stellvertreter und in Angelegenheit der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter übertragen.





## § 11

### Protokoll- und Beschlussfassung

- (1) Über die Verbandsversammlung und die Verbandsausschussberatung sind Protokolle zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben sind. Das Protokoll ist in der nächsten Verbandsversammlung bzw. Verbandsausschusssitzung zu genehmigen. Der Protokollant wird zu Beginn der Verbandsversammlung und der Verbandsausschusssitzung vom Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Verbandsräte erhalten von der Verbandsversammlung, die Ausschussmitglieder von den Verbandsausschusssitzungen ein Protokoll.
- (3) Die Protokolle haben den Verlauf der Versammlung bzw. Sitzung aufzuzeichnen und die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen/Wahlen festzuhalten.
- (4) Die Beschlüsse sind wie vorgeannt zu unterzeichnen und den Verbandsräten bzw. Ausschussmitgliedern und dem Geschäftsleiter zur Kenntnis zu bringen.

## § 12

### Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsleiter, der von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Der Geschäftsleiter ist zuständig für folgende sachliche Entscheidungen:
  1. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden,
  2. Ausführung von Aufgaben und Vorhaben des Wirtschaftsplanes, Erwirtschaftung der veranschlagten Erträge,
  3. Abschluss von Verträgen, Aufnahme von Darlehen gemäß Vermögensplan und Übernahme von Bürgschaften und dinglicher Belastungen von Grundstücken, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zur Höhe von 50.000,00 EUR innerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes.
- (4) Der Geschäftsleiter vertritt den Verband im Rahmen der übertragenen Aufgaben.
- (5) Die Geschäftsleitung ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall speziell auf andere Bedienstete des Zweckverbandes zu übertragen.

## III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

## § 13

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen. Die Prüfung nach § 83 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Abschnitt der ThürEBV entsprechend.
- (4) Die Geschäftsleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen, soweit das jeweilige Verbandsmitglied dieser Übertragung zustimmt.
- (5) Das Vermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig sind.
- (6) Rücklagemittel und vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind sicher anzulegen. Sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.
- (7) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes nicht mehr benötigt werden, dürfen veräußert werden. Die Veräußerung darf in der Regel nur zu dem vollen Wert erfolgen. Die endgültigen Entscheidungen zu diesem Vorgang werden entsprechend der Verbandssatzung getroffen.
- (8) Das Stammkapital für beide Betriebsteile wird in der Betriebssatzung festgeschrieben.

## § 14

### Verbandsumlagen und Gebühren Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen oder Abgaben seiner Anschlussnehmer und durch Kredite.

- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch Einnahmen nach Abs. 1 gedeckt werden kann und sonstige Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung jeweils nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitgliedes verrechneten Frischwassermenge zur insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Frischwassermenge und für die Aufgaben der Abwasserentsorgung jeweils nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitgliedes verrechneten Abwassermenge zur insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Abwassermenge. Maßgeblich sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll oder, sofern diese nicht vorliegen, die entsprechenden Mengen des vorangegangenen Jahres.

## IV. Schlussbestimmungen

## § 15

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.
- (2) Die Einladungen und Sitzungstermine sowie allgemeine Informationen zum Verband werden in der Ostthüringer Zeitung veröffentlicht.

## § 16

### Wegfall bzw. Neuaufnahmen von Verbandsmitgliedern

- (1) Über das Ausscheiden, Ausschluss, Austritt, bzw. die Neuaufnahme eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied dies schriftlich beantragt hat. Der Wegfall einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. durch Verwaltungsreform) bedingt die Neuregelung der Befugnisse der eintretenden oder übernehmenden Körperschaft.
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes.
- (3) Erforderliche Vertragseintritte in die für den territorialen und sachlichen Zuständigkeitsbereich betreffenden Verbindlichkeiten, die über das Wirtschaftsjahr fortzuführen sind, sind dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu übertragen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen, für die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht notwendigen, Gegenstände seines Anlagevermögens zum errechnenden Zeitwert unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.

## § 17

### Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes bedarf die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung sind die verbleibenden Verbindlichkeiten und das vorhandene Verbandsvermögen an die dem Verband angehörigen Verbandsmitglieder aufzuteilen.
- (3) Im Falle des Auflöses des Verbandes bestimmt die Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen die Bestellung von Abwicklern.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.3.2000 einschließlich ihrer zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Saalfeld, den 11.02.2010

**Groll**

**Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden**

(Dienstsiegel)



## Bekanntmachung

### des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gibt hiermit nachstehend abgedruckte Satzungen bekannt, die bei der Aufsichtsbehörde angezeigt und am 08.02.2010 genehmigt wurden.

Saalfeld, den 11.02.2010

**Groll**

**Stellverteter des Verbandsvorsitzenden**

(Dienstsiegel)

## Entschädigungssatzung

### des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ES) vom 11.02.2010

Gemäß § 27 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit den §§ 13 und 19 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

#### § 1

##### Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden werden für die Teilnahme an Sitzungen sowie für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2

##### Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.  
(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 3

##### Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Der Verbandsvorsitzende hat in seiner Funktion zusätzliche Aufwendungen, da ihm die Vertretung des Verbandes nach außen ebenso wie die umfassende Vorbereitung der Verbandsversammlung obliegt, deren Vorsitz er zu führen hat.

#### § 4

##### Höhe der Entschädigungen

Die Höhe der in § 3 genannten Entschädigung beträgt:

- |                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| 1. Verbandsvorsitzender | 450,00 EUR/Monat |
| 2. Stellvertreter       | 100,00 EUR/Monat |

#### § 5

##### Anspruchzeitpunkt

Der jeweilige Entschädigungsanspruch im Sinne dieser Satzung entsteht mit der ersten Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, frühestens ab 1.1.2010. Die Auszahlung der Entschädigung nach § 4 erfolgt monatlich, die der Reisekosten nach § 2 spätestens vier Wochen nach Abrechnung.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Saalfeld, den 11.02.2010

**Groll**

**Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden**

- Dienstsiegel -

## Neufassung der Betriebssatzung

### des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt vom 11.02.2010

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt hat aufgrund der §§ 16 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), sowie des §§ 2, 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl. 2003, Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) und des § 2 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Neufassung der Betriebssatzung beschlossen.

#### § 1

##### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.  
(2) Der Zweck der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,  
a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.  
b) Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.  
(3) Der Zweckverband hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.  
(4) Der Zweckverband kann alle seinen Verbandszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der § 71 Thür.KO ist dabei zu beachten  
(5) Der Zweckverband verfolgt im Bereich des Betriebsteils Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

#### § 2

##### Stammkapital

Das Stammkapital für den	
Betriebszweig Wasserversorgung beträgt	5.200.000,00 EUR
Betriebszweig Abwasserentsorgung beträgt	5.200.000,00 EUR

#### § 3

##### Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter. In Abwesenheit wird dieser durch den vom Geschäftsleiter des ZWA Saalfeld-Rudolstadt berufenen stellvertretenden Geschäftsleiter vertreten.  
(2) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte sind soweit nicht der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung zuständig sind insbesondere:  
1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.  
2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werks- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.  
3. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss.



4. Personaleinsatz sowie Personalangelegenheiten einschließlich Einstellung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Geschäftsleitung betreffen.
5. Für Personalentscheidungen gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der ThürKO bedarf es der Zustimmung des Verbandsausschusses - sofern nicht die Verbandsversammlung nach § 6 Absatz 2 Nr. 04 der Verbandsatzung des Zweckverbandes zuständig ist.
- (3) Die Geschäftsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (4) Verbandsversammlung und Verbandsausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter des Verbandes übertragen.

#### § 4

##### Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses nach § 9 der Verbandsatzung des Zweckverbandes wahr.
- (2) Der Verbandsausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die Geschäftsleitung (§ 3), der Verbandsvorsitzende (§ 10 der Verbandsatzung) oder die Verbandsversammlung zuständig sind.

#### § 5

##### Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss ist zuständig für die Vergabeentscheidungen für die im Wirtschaftsplan oder etwaigen Nachträgen zum Wirtschaftsplan enthaltenen Vergabemaßnahmen nach VOB, VOL, VOF ab 25.000 EUR.

#### § 6

##### Vertretungsbefugnis

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Die Geschäftsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

#### § 7

##### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§ 19 ThürEBV).
- (3) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

#### § 7

##### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II.

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 17. März 2000 einschließlich ihrer zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Saalfeld, den 11.02.2010

**Groll**

**Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden**

(Dienstsiegel)

## 4. Satzung zur Änderung der Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)

### des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

#### § 1

##### Änderung

Die Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird folgendermaßen geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Neufassung:

#### § 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht,

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
  - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Gebäudeklasse 1 im Sinne des § 2 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO), die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 728 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 946 qm.
  - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Gebäudeklasse 2 im Sinne des § 2 Abs.3 der Thüringer Bauordnung, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 414 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 538 qm.
  - c) Die durchschnittlichen Grundstücksflächen für Grundstücke der Gebäudeklasse 3, 4 und 5 im Sinne des § 2 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.201 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.560 qm.
  - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Gewerbegrundstücke genutzt werden, beträgt 2.757 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.584 qm.
  - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Industriegrundstücke genutzt werden, beträgt 8.390 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10.906 qm.
  - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Bauerngehöfte (3- und 4-Seitenhöfe) beträgt 1.380 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.793 qm.
  - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Kirchen und Friedhöfe genutzt werden beträgt 819 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.064 qm.
  - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als öffentliche Einrichtungen genutzt werden, beträgt 3.256 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.232 qm.





- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Sportstätten genutzt werden, beträgt 4.604 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.984 qm.
- j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Schulen und Kindergärten genutzt werden, beträgt 4.360 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.667 qm.
- k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt 4.328 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.626 qm.
- l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Bahngrundstücke genutzt werden, beträgt 6.280 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.163 qm.
- m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für die übrigen sonstigen Grundstücke beträgt 1.022 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.328 qm.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächliche bebaute Fläche.

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Gemäß § 21a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG unverzinst gestundet.

Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet.

Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

3. Der § 10 wird folgendermaßen gefasst:

§ 10  
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 Thür KAG obliegt der Gemeinde.

4. Der bisherige § 10 (In-Kraft-Treten) wird § 11.

§ 2  
In-Kraft-Treten

Die vorgenannte Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.11.2005 und die 3. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Änderungssatzung vom 12.03.2009 außer Kraft.

Saalfeld, den 11.02.2010

**Groll**  
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

- Dienstsiegel -

## Erste Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 09. Februar 2010

Aufgrund des § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 6. Januar 2010 (Amtsblatt Nr. 1/2010 S. 5) wird wie folgt geändert:

#### § 1 wird wie folgt geändert:

Das für die Stadt Bad Blankenburg anlässlich des Ostermarktes festgesetzte Datum „28.03.2010“ wird durch das Datum „21.03.2010“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saalfeld, 09. Februar 2010  
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
**gez.: i.V. Dietz**  
Marion Philipp  
Landrätin

## Öffentliche Bekanntmachung der Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

### Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2009 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

Die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO) vom 23.08.2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.09.2009 (BVBl. S. 751), bestimmt die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen.

Nach § 6 Abs. 1 ThürAbwEKVO sind die Unternehmer von Abwasseranlagen verpflichtet, jährlich einen Eigenkontrollbericht bei der Wasserbehörde vorzulegen. Die Eigenkontrollberichte für das Berichtsjahr 2009 sind bis 31.03.2010 in zweifacher Ausfertigung in Papierform bei der Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt einzureichen. Zur Erleichterung der Datenauswertung in der Behörde ist darüber hinaus die Übermittlung der ausgefüllten Word-Dateien (Musterformulare) in digitaler Form per E-Mail unter [umweltamt@kreis-slf.de](mailto:umweltamt@kreis-slf.de) erwünscht.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer privater/gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen (gilt aber nicht für Kleinkläranlagen bis 50 Einwohnerwerte).

**Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtmäßigen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2009 bis zum 31. März 2010 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die zuständige Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 20 Thüringer Wassergesetz**, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

**Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.**

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz Informationsbriefe und Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word-Dokumente auf der Homepage des TMLFUN unter

[www.thueringen.de/de/tmlfun/themen/wasser/content.html](http://www.thueringen.de/de/tmlfun/themen/wasser/content.html)

Stichwort:

Musterformulare Eigenkontrollbericht nach ThürAbwEKVO zum download bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Berichterstattung **zwingend** die aktuellen Musterformulare zu verwenden sind.

**Manfred Rokosch**  
Fachdienstleiter Wasserwirtschaft/Bodenschutz



## Verordnung für das Befahren der Hohenwartetalsperre

### Sechste Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 01.12.99 für das Befahren der Hohenwartetalsperre mit Sportbooten mit und ohne Maschinenantrieb sowie das Verhalten beim Baden und Tauchen

Aufgrund des § 37 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.02.04 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 27 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) sowie der Zweckvereinbarung zwischen dem Saale-Orla-Kreis und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt über die Übertragung wasserrechtlicher und ordnungsbehördlicher Aufgaben auf dem Hohenwartestausee vom 04. September 2002 erlässt das Landratsamt Saale-Orla-Kreis folgende sechste Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung für das Befahren der Hohenwartetalsperre mit Sportbooten mit und ohne Maschinenantrieb sowie das Verhalten beim Baden und Tauchen vom 01.12.1999 (Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 1/2000), geändert durch die erste Änderungsverordnung vom 22.05.01 (Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 6/2001), die zweite Änderungsverordnung vom 01.10.01 (Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 12/2001), die dritte Änderungsverordnung vom 01.09.2002 (Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 11/2002), die vierte Änderungsverordnung vom 01.05.2005 (Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 13/2005) sowie die fünfte Änderungsverordnung vom 01.10.09 (Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 14/2009);

#### Artikel 1

#### 1. Der erste, zweite und dritte Teil des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Fassung:

##### Erster Teil

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sperrgebiete
- § 3 a Freihalten des Staubereiches
- § 4 Befreiungen
- § 4a Verbote
- § 4b Zulassungs- und Registrierungspflicht

##### Zweiter Teil

##### Befähigungsnachweis, Zulassungsvoraussetzungen

- § 5 Befähigungsnachweispflicht
- § 6 Befähigungsnachweis
- § 7 Anerkennung anderer Befähigungsnachweise
- § 8 Zulassung von Fahrzeugen
- § 8a Zulassungsvoraussetzungen
- § 8b Zulassungs- und Vergabeverfahren
- § 8c Inhalt der Zulassungsurkunde
- § 8d Widerruf und Beschränkung der Zulassung
- § 9 Registrierung
- § 10 Kennzeichen der Fahrzeuge
- § 11 Untersuchung, Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung vom Amts
- § 11a Wartung von Verbrennungsmotoren

##### Dritter Teil

##### Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen

- § 12 Grundanforderungen
- § 13 Schwimmfähigkeit
- § 14 Stabilität, Freibord und Einsetzungen
- § 15 Manövrierfähigkeit
- § 16 Höchstzulässiges Betriebsgeräusch
- § 17 Schallgeräte
- § 18 Gewässerschutz
- § 19 entfällt
- § 20 Abgasleitungen
- § 21 Kraftstoffbehälter
- § 22 Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen
- § 23 Akkumulatoren
- § 24 Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen
- § 25 Zulässige Maschinenleistung von Sportbooten
- § 26 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Mietfahrzeuge
- § 27 Mindestausrüstung der Fahrzeuge
- § 28 Rettungsmittel

#### 2. §§ 1 und 2 enthält folgende neue Fassung:

##### § 1

##### Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für das Befahren der Talsperre mit Sportbooten mit und ohne Maschinenantrieb als Gemeingebrauch sowie das Verhalten beim Baden und Tauchen.
- 2) Die Zulassung und der Betrieb von Wasserfahrzeugen zur entgeltlichen Beförderung von Personen oder Sachen regelt sich nach der Thüringer Verordnung der Schiff- und Floßfahrt vom 28.11.2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 11/2001), in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Die Hohenwartetalsperre darf nur im Zeitraum vom 01. 04. bis 31.10. des Jahres zu folgenden Zeiten von Booten mit Verbrennungsmotoren befahren werden:  
täglich 9:00 - 12:00 Uhr  
15:00 - 19:00 Uhr.

Von dieser tageszeitlichen Beschränkung ist das Stillliegen ausgeschlossen.

- 4) Nach § 2 der Zweckvereinbarung vom 04. September 2002 wird zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben die Verordnung des Saale-Orla-Kreises für das Befahren der Hohenwartetalsperre mit Sportbooten mit und ohne Maschinenantrieb sowie das Verhalten beim Baden und Tauchen in der Fassung vom 01. Dezember 1999 (Amtsblatt, Nr. 01/00, Seite 18 ff.) auf den im Territorium des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt liegenden Stauseebereich der Hohenwartetalsperre erstreckt.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

- a) „*Fahrzeuge*“: Binnenschiffe, einschl. Kleinfahrzeuge, Surfbretter und Fahren sowie schwimmendes Gerät;
- b) „*Fahrzeuge mit Maschinenantrieb*“: ein Fahrzeug mit maschineller Antriebskraft;
- c) „*Schwimmendes Gerät*“: ein Schwimmkörper mit mechanischen Einrichtungen, der dazu bestimmt ist, auf dem Wasser zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie Bagger, Hebe-böcke, Kräne;
- d) „*Schwimmende Anlagen*“: eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, wie z.B. Festmacheeinrichtungen für Wasserfahrzeuge, Docks, Landebrücken;
- e) „*Fahrgastschiff*“: ein Fahrzeug, das bestimmt ist, im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr Fahrgäste zu befördern oder hierfür verwendet zu werden;
- f) „*Segelfahrzeug*“: ein Fahrzeug, das unter Segel fährt (hierzu zählen auch Segelsurfer); ein Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig auch einen Maschinenantrieb verwendet, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
- g) „*Ruderboot*“: ein Fahrzeug, das nur durch Ruder oder andere mit menschlicher Kraft betriebene Einrichtung fortbewegt wird;
- h) „*Sportboot*“: ein Fahrzeug, das für Sport- und Freizeitzwecke bestimmt oder hierfür verwendet wird;
- i) „*Personenkähne*“: flache Wasserfahrzeuge, die durch Handkraft oder durch einen Außenbordmotor fortbewegt werden und für die gewerbliche Beförderung von Personen; bestimmt sind;
- j) „*Wassermotorräder*“: Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“, „Jetski“ oder „Wetbike“ bezeichnet werden, und sonstige gleichartige Fahrzeuge;
- k) „*Vorrangfahrzeuge*“: Fahrzeuge, die von den Ordnungsbehörden, den Umweltämtern, der Polizei, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit der Betriebsanlagen zum Einsatz gebracht werden;
- l) „*Fähre*“: ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr dient und von der zuständigen Behörde als Fähre behandelt wird;
- m) „*Haus- und Wohnboot*“: ein Fahrzeug, das nach seiner Bau- und Betriebsart oder nach seiner Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt ist;
- n) „*Kleinfahrzeuge*“: ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist, einschließlich Segelsurfbretter;
- o) „*Fischereiliche Anlagen*“: Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich der Fischerei dienen, wie z. B. Netzkäfiganlagen und fischereiliche Bootsstege;
- p) „*Fischereiliche Fanggeräte*“: Reusen, Stellnetze und Fangleinen zum Zwecke des Fischfanges;
- q) „*Befahren*“: jeder Aufenthalt eines Fahrzeugs im Wasser vom Beginn des Einsetzens bis zum Ende des Aussetzens;



- r) „stillliegend“: Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
- s) „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“: Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind;
- t) „Nacht“: der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
- u) „Tag“: der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;
- v) „Staubereich“: Fläche des Ufers vom Wasserspiegel bis zur Höchststau-marke (304,0 m ü. NN).
- w) „Mietfahrzeuge“: Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, ohne Schiffsführer für einzelne Fahrten an Personen vermietet zu werden;
- x) „Wasserskilaufen“: alle Betätigungen, bei denen Personen, von einem Fahrzeug gezogen, mit oder ohne Wasserski oder auf sonstigen Gegenständen über das Wasser gleiten, sowie das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug;
- y) „Kite-Surfen“: Betätigungen, bei der Personen von Drachen gezogen, auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder auf sonstigen Gegenständen über das Wasser gleiten.

### 3. Der § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

2.) Das Befahren, Stillliegen für jeglichen Bootsverkehr sowie Baden und Tauchen ist in einem 100 m breiten Streifen der Wasseroberfläche entlang der oberwasserseitigen Begrenzung der Staumauer verboten.

### 4. Nach § 4 werden die §§ 4a und 4b eingefügt:

#### § 4a Verbote

- 1) Verboten ist das Befahren der Hohenwartetalsperre mit
- Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren mit Gemischschmierung, wenn der Treibstoff mehr als 1 % Schmierstoff (Mischverhältnis 1:100) enthält und die Schmierstoffe nicht biologisch und leicht abbaubar sind,
  - Fahrzeugen, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (z.B. Haus- oder Wohnboote) und
  - Wassermotorrädern und sonstigen gleichartigen Fahrzeugen.
- 2) Untersagt ist ebenfalls das Kite-Surfen.
- 3) Das Verbot nach Abs. 1, erster Anstrich (Kraftstoffmischverhältnis) gilt bis zum Zulassungsjahr 2014 nicht für Fahrzeuge, für die bis zum 01.04.2009 eine Jahreszulassung erteilt wurde.

#### § 4b Zulassungs- und Registrierungspflicht

Alle Fahrzeuge, mit denen die Hohenwartetalsperre befahren werden soll, unterliegen der Zulassungspflicht nach § 8 oder der Registrierungspflicht nach § 9 dieser Verordnung.

### 5. Der Teil zwei der Verordnung enthält folgende neue Überschrift: Befähigungsnachweis, Zulassung, Registrierung

### 6. Die §§ 8 bis 11 werden aufgehoben und enthalten folgende neue Fassung:

#### § 8 Zulassung von Fahrzeugen

- 1) Das Befahren der Hohenwartetalsperre mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren über 3,68 kW (5 PS) bedarf der vorherigen Zulassung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. Ausgenommen hiervon ist das Befahren zum Zwecke jeglicher Untersuchungen nach § 11. Es werden Jahres-, Wochen- und Tageszulassungen erteilt. Die Höchstzahl der zulassungspflichtigen Fahrzeuge auf der Hohenwartetalsperre wird auf 350 festgesetzt. Davon sind mindestens 35 Genehmigungen für Tages- bzw. Wochenzulassungen freizuhalten. Die Zahl der Wochen- und Tageszulassungen wird schrittweise auf ca. 1/3 der zulässigen Höchstzahl (max. 100) erhöht.
- 2) Die Erteilung von Jahres-, Wochen- und Tageszulassungen sowie die Verlängerung von Jahreszulassungen ist gebührenpflichtig.
- 3) Jahreszulassungen gelten vom 01.04. bis 31.10. des Kalenderjahres; Tageszulassungen gelten für den jeweiligen Kalendertag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr; Wochenzulassungen gelten vom Tag des Erwerbs 00:00 Uhr bis zum 7. Tag 24:00 Uhr.
- 4) Die Zulassung wird dem Antragsteller für die eigene (natürliche oder juristische) Person erteilt. Sie ist weder übertragbar noch vererblich. Andere als die in der Zulassungsurkunde genannten Personen dürfen ein zulassungspflichtiges Fahrzeug nur führen, wenn eine in der Zulassungsurkunde aufgeführte Person anwesend ist. Dies gilt nicht für Vermiet- und Vereinsboote sowie Begleit- und Rettungsboote, soweit sie bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 5) Wird ein zugelassenes Fahrzeug veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat vor der ersten

selbstständigen Fahrt, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Erwerb, die Zulassungsurkunde vorzulegen und diese auf seine Person umschreiben zu lassen, sofern das Fahrzeug weiter auf dem Stausee genutzt werden soll.

6) Beim Befahren der Hohenwartetalsperre mit zugelassenen Fahrzeugen ist die Zulassungsurkunde (§ 8c) mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn bei Tages- und Wochenzulassungen der Quittungsbeleg der Ausgabestelle mitgeführt und auf Verlangen zur Kontrolle vorgelegt wird.

7) Zugelassene Fahrzeuge sind beim Befahren der Hohenwartetalsperre gemäß § 10 zu kennzeichnen.

8) Trainer- und Begleitboote bedürfen bei Regatten auf dem Hohenwartestausee einer Ausnahmegenehmigung und sind nur entsprechend ihres bei sportlichen Veranstaltungen bestimmungsgemäßen Gebrauchs einzusetzen. Alle Trainerboote/ Beiboote, die zur Segelregatta gehören, müssen vor ihrem Einsatz bei der Wettkampfleitung registriert werden. Jedem registrierten Boot wird eine eindeutige Nummer zugeteilt, die klar und sichtbar angebracht sein muss.

9) Vermietboote dürfen nur an Personen vermietet werden, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Der Vermieter hat den Mieter vor Fahrtantritt über die Bestimmungen des ersten und vierten Teils dieser Verordnung zu belehren.

#### § 8a Zulassungsvoraussetzungen

1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf dem Hohenwartestausee gewährleistet ist. Es muss gewährleistet sein, dass eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

2) Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sein:

- Sportboote ab Baujahr 1998 müssen der Richtlinie 94/25/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Sportboote, geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 (EU- Sportbootrichtlinie) entsprechen, nach Anlage IV zur Richtlinie 94/25/EG mit einem CE-Kennzeichen versehen sein und eine entsprechende Konformitätserklärung sowie ein Eignerhandbuch in deutscher Sprache besitzen.
  - Sportboote mit Baujahr vor 1998 müssen uneingeschränkt die Bestimmungen des dritten Teils dieser Verordnung (Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen) erfüllen. Der Nachweis hierfür ist durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle (§ 11 Abs.1) zu erbringen.
  - Verbrennungsmotoren müssen entweder die Grenzwerte gemäß BSO (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung) Stufe1, BSO Stufe 2 (nach Anlage C der BSO) oder die Grenzwerte der Richtlinie 94/25/ EG erfüllen. Der Nachweis erfolgt durch ein Abgastypenprüfzertifikat, durch eine Konformitätserklärung oder durch eine Bescheinigung einer anerkannten Prüfstelle.
- 3) Für die Verlängerung der bis zum 01.04.2009 erteilten Jahreszulassungen gelten die in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen bis einschließlich Zulassungsjahr 2014 nicht (Bestandsschutz).

#### § 8b Zulassungs- und Vergabeverfahren

1) Die Erteilung einer Jahreszulassung muss beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises im Zeitraum vom 01.11. des Vorjahres bis spätestens 28.02. des Zulassungsjahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe des Namens, der Adresse Unterschrift zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Konformitätserklärung, Eignerhandbuch (in deutscher Sprache), CE-Zertifikat, Abgastypenprüfzertifikat oder Gutachten nach § 11 Abs.1 (TÜV-Protokoll)
- b) Eigentumsnachweis
- c) Erklärung des Antragstellers, dass er noch keine Jahreszulassung besitzt.

2) Personen, die bereits eine Jahreszulassung besitzen, sind nicht antragsberechtig. Jeder Bewerber auf eine Jahreszulassung kann im jeweiligen Vergabejahr nur einen Antrag stellen. Werden mehrere Anträge von einer Person gestellt, so ist diese vom Vergabeverfahren auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn mehrere Personen jeweils eine Zulassung für das gleiche Fahrzeug beantragen. Wird dies erst nach der Erteilung der Zulassung festgestellt, ist diese zu widerrufen. Diese Regelung gilt nicht für Zulassungsanträge für Miet- und Vereinsfahrzeuge.

3) Alle Anträge auf Erteilung einer Jahreszulassung, die nach behördlicher Prüfung die vorgenannten Bedingungen vollständig erfüllen, nehmen am Vergabeverfahren teil. Gibt es mehr Bewerber als zu vergebende Zulassungen, so entscheidet das Los. Aus allen zugelassenen Anträgen werden nacheinander





doppelt so viele Anträge wie freie Zulassungen gezogen und in einer Liste vermerkt. Die Vergabe der Zulassungen erfolgt in der Reihenfolge der Ziehung. Zieht ein Bewerber seinen Antrag zurück oder wird die Erteilung einer Jahreszulassung widerrufen, so ist diese an den Nächsten in der Ziehungsliste zu erteilen.

4) Die Auslosung ist öffentlich. Sie findet in der Regel jeweils am 15. März eines Jahres - und soweit dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Arbeitstag - um 10:00 Uhr im Hauptgebäude des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises in Schleiz statt. Abweichende Termine werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

5) Die Verlängerung erteilter Jahreszulassungen ist jeweils vom 01.11. des Jahres bis spätestens 28.02. des Folgejahres (Zulassungsjahr) bei der im Absatz 1 genannten Behörde unter Vorlage der Zulassungsurkunde zu beantragen. Nach Ablauf des Termins entfällt der Anspruch auf Verlängerung.

Ab dem 01.11.2014 gelten die unter § 8 a genannten Zulassungsvoraussetzungen im vollen Umfang auch für die Verlängerung bestehender Jahreszulassungen. Dem Antrag auf Verlängerung sind dann ebenfalls die im Absatz 1 genannten Unterlagen beizufügen.

6) Tages- und Wochenzulassungen werden durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten Stellen ausgegeben bzw. sind über Internet erwerbbar. Hierfür sind die im Absatz 1, Buchstabe a) genannten Unterlagen vorzulegen.

#### § 8c

##### Inhalt der Zulassungsurkunde

Die Zulassungsurkunde beinhaltet folgende Angaben:

- Art und Fabrikat des Fahrzeuges
- Kennzeichen des Fahrzeuges
- gewöhnlicher Standort des Fahrzeuges
- Länge und Breite über alles
- zulässige Anzahl von Fahrgästen
- Tragfähigkeit/ Wasserverdrängung
- Art und Fabrikat des Motors, Motor-Nummer und Motorleistung
- Segelfläche (bei Segelbooten)
- Mindestbesatzung
- vorgeschriebene Ausrüstung
- Bedingungen und Auflagen
- Geltungsdauer
- Name und Wohnsitz des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten
- bei Vermiet- oder Vereinsbooten der amtliche Vermerk „Vereinsboot“ bzw. „Vermietboot“
- ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Ausfertigenden

#### § 8d

##### Widerruf und Beschränkung der Zulassung

Die Zulassung kann von der Ordnungsbehörde entzogen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einem Fahrzeug Mängel festgestellt werden, die dazu führen können, dass die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr eingehalten werden.

#### § 9

##### Registrierung

1) Alle nach § 8 nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge müssen vor dem Befahren des Hohenwartestausees registriert werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotoren, die nicht länger als 2,5 m sind.

2) Die Registrierung ist schriftlich unter Angabe des Bootnamens sowie des Namens und der Anschrift des Eigentümers beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises zu beantragen.

3) Registrierungsspflichtige Fahrzeuge müssen ebenfalls die Zulassungsvoraussetzungen des § 8a Abs. 1 erfüllen. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage der Konformitätserklärung, des CE-Zertifikats, des Abgastypenprüfzertifikat (für Verbrennungsmotoren) oder eines Gutachten nach § 11 Abs.1 (TÜV-Protokoll) zu erbringen.

4) Die Registrierung wird durch eine amtliche Urkunde dokumentiert. Diese Urkunde ist beim Befahren des Stausees mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

5) Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren hat die Registrierung eine Gültigkeit von 10 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist muss das Fahrzeug unter Vorlage eines Nachuntersuchungsgutachtens (§ 11 Abs. 2) erneut registriert werden.

6) Wird ein registriertes Fahrzeug veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen und die Registrierungsurkunde zurück zu geben.

7) Die Registrierung nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge ist gebührenpflichtig.

8) Registrierte Fahrzeuge sind nach § 10 Abs. 5 zu kennzeichnen.

9) Die Vorschriften zur Registrierung treten zum 01.01.2012 in Kraft.

#### § 10

##### Kennzeichen der Fahrzeuge

1) Jedes zulassungspflichtige Fahrzeug muss mit einem vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis zugeteilten Kennzeichen mit gültiger Jahresvignette versehen sein, das auf beiden Seiten am Bug des Fahrzeuges an gut sichtbaren Stellen anzubringen ist. Ungültig Kennzeichen sind zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

2) Absatz 1 gilt als erfüllt bei einem Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen, das von einer Behörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder von einer von ihr beauftragten Stelle zugeteilt wurde.

Diese Fahrzeuge müssen jedoch zusätzlich mit einer vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis vergebenen, jeweils gültigen Jahresvignette gut sichtbar gekennzeichnet werden.

3) Absatz 1 gilt weiterhin als erfüllt bei einem Fahrzeug mit einem gültigen sichtbaren Wimpel, der durch die Ausgabenstelle (Anlage 1) für Tages- und Wochenzulassungen ausgegeben wurde.

4) Registrierte Fahrzeuge sind mit ihrem Namen (Bootsname) sowie mit Name und Anschrift des Eigentümers zu kennzeichnen. Der Bootsname ist auf beiden Außenseiten am Bug in gut lesbaren, mindestens 10 cm hohen, lateinischen Buchstaben dauerhaft anzubringen. Name und Anschrift des Eigentümers sind an gut sichtbarer Stelle an der Innen- oder Außenseite des Fahrzeuges anzubringen.

#### § 11

##### Untersuchung, Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung vom Amts wegen

1) Die Erfüllung der unter § 8a bestimmten Zulassungsvoraussetzungen wird durch die Untersuchung des Fahrzeuges durch eine anerkannte Prüfstelle festgestellt. Erfüllt das Fahrzeug im Ergebnis der Untersuchung o.g. Voraussetzungen, stellt die Prüfstelle hierüber ein Gutachten aus.

2) Zugelassene Fahrzeuge sind in Abständen von 5 Jahren und registrierte Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in Abständen von 10 Jahren erneut auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu untersuchen (Nachuntersuchung). Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen andere Fristen festsetzen.

3) Nach jeder Instandsetzung oder wesentlichen Veränderung an Motor und/oder Bootkörper, welche die in der Zulassungsurkunde angegebenen baulichen Merkmale oder die Festigkeit oder die Stabilität des Fahrzeugs beeinflusst, muss das Fahrzeug erneut untersucht werden (Sonderuntersuchung). Die o.g. Veränderungen sind der Verwaltungsbehörde vom Bootseigner unverzüglich anzuzeigen.

4) Sollten sich Zweifel ergeben, ob ein Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, kann die Verwaltungsbehörde vom Amts wegen eine Untersuchung anordnen (Untersuchung vom Amts wegen).

5) Zeit und Ort der Untersuchungen sind mit der anerkannten Prüfstelle zu vereinbaren. Der Fahrzeughalter oder dessen Bevollmächtigter hat das zu untersuchende Fahrzeug ausgerüstet, gereinigt und unbeladen an dem bestimmten Ort vorzuführen und dem Prüfer Hilfe zu leisten, insbesondere die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, Fahrten und Manöver auszuführen oder vom Prüfer ausführen zu lassen.

6) Die erstellten Gutachten müssen konkrete Angaben zum Eigentümer (Name, Vorname, Anschrift), zum Fahrzeug (Boot, Motor) sowie die festgestellten Parameter und Messwerte enthalten.

7) Anerkannte Prüfstelle im Sinne dieser Verordnung ist der TÜV Thüringen.

#### § 11a

##### Wartung von Verbrennungsmotoren

1) Verbrennungsmotoren müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäß § 11 Abs. 2 einer Wartung unterzogen werden.

2) Die Wartung ist von einer Fachwerkstatt für Bootsmotoren durchzuführen. Die Fachwerkstatt bestätigt die Durchführung der Wartung durch ein vorgeschriebenes Protokoll, welches zur Nachuntersuchung vorgelegt werden muss.

3) Die Wartung hat innerhalb der letzten 3 Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen.

#### 7. § 19 entfällt

#### 8. §§ 59 und 60 enthalten folgende neue Fassung

#### § 59

##### Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- die Hohenwartetalsperre mit Booten mit Verbrennungsmotoren außerhalb der zugelassenen Zeiträume befährt (§ 1 Abs. 3), Sperrgebiete mit Fahrzeugen befährt, oder dort Fahrzeuge stilllegt oder badet oder taucht (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2), oder gegen die Bestimmungen des § 3 a Abs. 1 verstößt,



2. gegen die Bestimmungen zu den Verboten nach § 4a verstößt,
3. Fahrzeuge an Personen vermietet, die nicht die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen oder den Mieter vor Fahrtantritt nicht über die Bestimmungen des ersten und vierten Teils dieser Verordnung belehrt hat (§ 8 Abs. 9),
4. ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb über 3,68 kW (5 PS) führt, ohne im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises zu sein, oder ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb bis 3,68 kW (5 PS) führt und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 5 Abs. 1),
5. die Hohenwarttalsperre mit zulassungspflichtigen Fahrzeugen befährt, ohne die entsprechende Zulassung zu haben (§ 8 Abs. 1),
6. einem Dritten, der nicht in der Zulassungsurkunde eingetragen ist, ein zulassungspflichtiges Fahrzeug (außer Mietboot) zum Befahren des Stausees überlässt, ohne selbst anwesend zu sein oder ein zulassungspflichtiges Fahrzeug (außer Mietboot) führt, ohne dass eine in der Zulassungsurkunde genannten Personen anwesend ist (§ 8 Abs. 4),
7. die Veräußerung eines zugelassenen Fahrzeuges nicht unverzüglich mitteilt bzw. als Erwerber die Zulassungsurkunde zur Umschreibung nicht fristgerecht vorlegt (§ 8 Abs. 5) oder ein registriertes Fahrzeug veräußert und dies der Verwaltungsbehörde nicht mitteilt und die Registrierurkunde der Behörde nicht zurück gibt (§ 9 Abs. 6),
8. beim Befahren der Talsperre die Zulassungsurkunde (§ 8 Abs. 6), die Registrierurkunde (§ 9 Abs. 4) oder den Befähigungsnachweis (§ 5 Abs. 2) nicht mitführt und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen nicht aushändigt,
9. die Hohenwarttalsperre mit registrierungspflichtigen Fahrzeugen ohne die entsprechende Registrierung befährt, (§ 9 Abs. 1),
10. Fahrzeuge nicht in der in dieser Verordnung genannten Form kennzeichnet oder ungültige Kennzeichen nicht entfernt bzw. unkenntlich macht (§ 10),
11. eine Nachuntersuchung nicht fristgerecht durchführen lässt (§ 11 Abs. 2),
12. gegen die Anforderungen an Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen gemäß dieser Verordnung verstößt (§§ 12 - 28),
13. als Fahrzeughalter oder Schiffsführer oder eine sonstige Person den Bestimmungen (Verkehrsvorschriften) der §§ 29 bis 33, §§ 35 bis 40 und §§ 42 bis 55 zuwiderhandelt, insbesondere:
  - a) als Fahrzeughalter seiner Verantwortung nach § 29 nicht gerecht wird,
  - b) entgegen § 30 Fahrzeuge einsetzt,
  - c) als Schiffsführer gegen seine Pflichten gem. § 31 Abs. 2 und Abs. 3 verstößt,
  - d) als sonstige Person an Bord gegen seine Pflichten gem. § 32 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt,
  - e) als Schiffsführer gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. § 33 oder gegen seine Pflichten gem. § 36 Abs. 2 oder § 37 Abs. 2 oder § 42 Abs. 1 oder § 49 oder § 50 verstößt,
  - f) den Bestimmungen des § 35 zur Belastung, Personenzahl und Mitnahme von Personen zuwiderhandelt,
  - g) entgegen § 36 Abs. 1 Schiffsfahrtszeichen entfernt, verändert, beschädigt, unbrauchbar macht oder an ihnen festmacht,
  - h) den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 zum Gewässerschutz oder des § 38 zum Schutz vor Lärm, Rauch, Abgas- und Geruchsbelästigungen zuwiderhandelt,
  - i) den Bestimmungen des § 39 zum Verhalten bei Schiffsunfällen und zur Hilfeleistung zuwiderhandelt ,
  - j) entgegen § 40 die Anordnungen der zuständigen Behörde nicht befolgt,
  - k) den Grundregeln des § 43 zuwiderhandelt,
  - l) entgegen § 44 die Fahrgeschwindigkeit überschreitet,
  - m) den Bestimmungen zum Begegnen und Überholen (§ 45 und § 48) oder zum Ausweichen (§ 46) oder zum Verhalten von Segelfahrzeugen untereinander (§ 47) zuwiderhandelt,
  - n) den Bestimmungen des § 51 zur Einschränkung der Schifffahrt zuwiderhandelt,
  - o) den Bestimmungen des § 52 bei Fahrten bei unsichtigem Wetter zuwiderhandelt,
  - p) gegen die Bestimmungen beim Fahren mit Wasserski verstößt (§ 53 Abs. 1, Abs. 3 bis Abs. 7),
  - q) gegen die Bestimmungen des § 53 Abs. 8 verstößt ,
  - r) den Bestimmungen des § 54 zum Stillliegen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
  - s) den Bestimmungen des § 55 über das Verhalten an Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt zuwiderhandelt,
14. erlaubnispflichtige Veranstaltungen veranstaltet, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein (§ 56 Abs. 1) oder die Fahrzeuge nicht in der erforderlichen Weise kennzeichnet (§ 56 Abs. 3),

15. in den genannten Sperrgebieten badet oder taucht (§ 58 Abs. 2),
  16. als Badender eine Entfernung von 50 m zum Uferbereich überschreitet (§ 58 Abs. 3),
  17. als Badender oder Taucher den Bootsverkehr oder die Ausübung der Fischerei behindert, mutwillig an Fahrzeuge heranschwimmt, sich an diese anhängt oder diese erklettert oder an Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt badet oder taucht (§ 58 Abs. 5 und 6),
  18. gegen die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 verstößt,
  19. bei unsichtigem Wetter badet oder taucht (§ 58 Abs. 7),
  20. trotz eines durch die zuständige Behörde erlassenen Badeverbotes badet oder taucht oder ohne Genehmigung Badebereiche abgrenzt (§ 58 Abs. 8).
- 2) Nach § 51 Abs. 1 Ordnungsbüroengesetz können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.
- 3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Talsperre über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus benutzt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 128 Thüringer Wassergesetz (GVBl. S. 114, 1999) mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- 4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist das Landratsamt Saale-Orla-Kreis (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

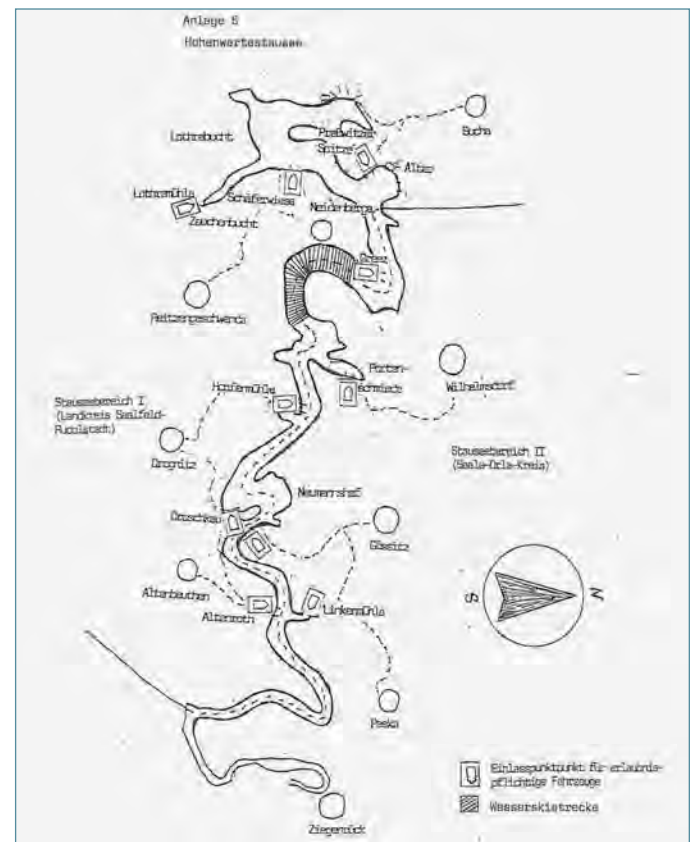
### § 60

#### Ausnahmen, ergänzende Bestimmungen

- 1) Die Verwaltungsbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden, Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind und Belange des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes nicht entgegenstehen.
- 2) Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind schriftlich an das Landratsamt Saale-Orla-Kreis zu stellen.
- 3) Die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen ist gebührenpflichtig.

9. In Anlage 1 Satz 1 wird § 8 durch § 8b Abs. 6 ersetzt.

10. Die Anlage 5 erhält folgende Fassung:



#### Artikel 2

Die 6. Änderungsverordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Schleiz, den 01.02.2010

**Roßner**  
**Landrat**



## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung

#### Trink- und Abwasserleitung in der Gemarkung Leutenberg

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Leutenberg	1	154/2	TWL	300	angepasst
Leutenberg	1	784/154	TWL	772	4
Leutenberg	1	313/6	AWL	772	angepasst

AWL = Abwasserleitung

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

#### Abwasserleitung in der Gemarkung Reitzengeschwenda

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Reitzenge- schwenda	14	8/12	AWL	91	angepasst
Reitzenge- schwenda	14	8/9	AWL	97	angepasst
Reitzenge- schwenda	14	8/13	AWL	113	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

#### Abwasserleitung in der Gemarkung Volkmannsdorf

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Volkmannsdorf	0	1005/1	AWL	14	angepasst
Volkmannsdorf	0	1001/3	AWL	12	angepasst
Volkmannsdorf	0	1002/1	AWL	10	6
Volkmannsdorf	0	1003	AWL	25	6





Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Volkmannsdorf	0	106	AWL	174	6
Volkmannsdorf	0	107	AWL	174	6
Volkmannsdorf	0	110/3	AWL	25	6
Volkmannsdorf	0	109	AWL	174	6
Volkmannsdorf	0	109/2	AWL	174	6
Volkmannsdorf	0	112	AWL	24	6
Volkmannsdorf	0	113	AWL	49	6
Volkmannsdorf	0	115/2	AWL	17	6
Volkmannsdorf	0	128/3	AWL	181	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.  
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.  
Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

#### Abwasserleitung in der Gemarkung Zopten

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Zopten	0	108/1	AWL	48	6
Zopten	0	92/3	AWL	168	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.  
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp  
Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

#### Trinkwasserleitung und Hochbehälter in den Gemarkungen Reitzengeschwenda und Drognitz

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Reitzengeschwenda	11	8	TWL	30	4
Reitzengeschwenda	11	7	TWL	30	4
Reitzengeschwenda	12	15/2	TWL	30	4
Reitzengeschwenda	12	14	TWL	91	4
Reitzengeschwenda	12	15/1	TWL	10	4
Reitzengeschwenda	12	16	TWL	24	4
Reitzengeschwenda	12	17	TWL	53	4
Reitzengeschwenda	12	18	TWL	12	4
Reitzengeschwenda	12	19	TWL	50	4
Reitzengeschwenda	12	20	TWL	33	4
Reitzengeschwenda	12	26/2	TWL	111	4
Reitzengeschwenda	12	27/1	TWL	10	4
Reitzengeschwenda	12	62/1	TWL	48	4
Reitzengeschwenda	12	65/1	TWL	21	4
Drognitz	7	2/1	TWL	22	4
Drognitz	8	35	TWL	6	4
Drognitz	8	37	TWL	7	4



Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Drognitz	8	44	TWL	55	4
Drognitz	8	45	TWL / HB	170	4
Drognitz	8	56	TWL	63	4
Drognitz	4	12	TWL	50	4

TWL = Trinkwasserleitung  
HB = Hochbehälter

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

#### Abwasserleitung in der Gemarkung Herschdorf

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Herschdorf	1	5	AWL	63 und 64	angepasst 6 / 8
Herschdorf	3	117	AWL	37	2
Herschdorf	3	116/1	AWL	66	2
Herschdorf	3	122	AWL	30	2
Herschdorf	3	123	AWL	66	2
Herschdorf	3	245/125	AWL	36	2

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Herschdorf	3	126/4	AWL	56	2
Herschdorf	3	127/2	AWL	50	angepasst
Herschdorf	3	128/1	AWL	50	angepasst
Herschdorf	3	264/132	AWL	66	angepasst
Herschdorf	3	265/133	AWL	36	angepasst
Herschdorf	3	250/136	AWL	22	angepasst
Herschdorf	3	137/1	AWL	37	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück

keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

#### Abwasserleitung in der Gemarkung Schweinbach

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Schweinbach	3	232/168	AWL	126	angepasst
Schweinbach	4	279	AWL	143	angepasst
Schweinbach	3	155	AWL	63	6

AWL = Abwasserleitung



Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein

Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Abwasserentsorgung

**Abwasserleitung in der Gemarkung Dorffilm**

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Dorffilm	1	25	AWL	105	angepasst
Dorffilm	3	200/1	AWL	105	angepasst
Dorffilm	3	192/1	nur Schutzstreifen	8	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

**Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Anlagen zur Abwasserentsorgung

**Abwasserleitung in der Gemarkung Sommersdorf**

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Sommersdorf	0	29/7	AWL	26	angepasst
Sommersdorf	0	29/8	AWL	95	angepasst
Sommersdorf	0	28	AWL	95	angepasst
Sommersdorf	0	238/3	AWL	23	8
Sommersdorf	0	238/4	AWL	66	8

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III  
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt  
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.





Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises**

**Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

#### Abwasserleitungen in der Gemarkung Rottenbach Flur 1 bis 6, Ortslage

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)	Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Rottenbach	5	526	AWL	531	6	Rottenbach	2	244/126	AWL	295	6
Rottenbach	1	58/2	AWL	284	6	Rottenbach	2	127	AWL	218	6
Rottenbach	1	58/1	AWL	284	6	Rottenbach	2	130/4	AWL Schutz- streifen	538	6
Rottenbach	1	58/4	AWL	284	6	Rottenbach	2	128/1	AWL	138	6
Rottenbach	1	59/10	AWL	283	6	Rottenbach	2	128/4	AWL	138	6
Rottenbach	1	59/8	AWL	87	6	Rottenbach	2	128/3	AWL	468	6
Rottenbach	1	59/7	AWL	405	6	Rottenbach	2	128/2	AWL	471	6
Rottenbach	5	444	AWL Schutz- streifen	477	6	Rottenbach	2	129/1	AWL	152	6
Rottenbach	5	438	AWL	346	6	Rottenbach	2	129/2	AWL	152	6
Rottenbach	5	437	AWL	346	6	Rottenbach	3	216/1	AWL	152	6
Rottenbach	5	375/1	AWL	346	6	Rottenbach	3	215/1	AWL	152	6
Rottenbach	5	373	AWL	346	6	Rottenbach	3	217	AWL Auslauf	388	6
Rottenbach	5	372	AWL	346	6	Rottenbach	1	60/2	AWL	283	6
Rottenbach	5	371	AWL	346	6	Rottenbach	1	58/3	AWL	284	6
Rottenbach	1	69/1	AWL	121	6	Rottenbach	1	9	AWL	388	6
Rottenbach	1	72	AWL	15	6	Rottenbach	1	10	AWL	516	6
Rottenbach	1	71	AWL Auslauf	15	6	Rottenbach	1	132/11	AWL	225	6
Rottenbach	2	108/2	AWL	388	6	Rottenbach	1	133/11	AWL	196	6
Rottenbach	2	195/108	AWL	388	6	Rottenbach	1	12	AWL Auslauf	82	6
Rottenbach	2	198/108	AWL	388	6	Rottenbach	5	493/10	AWL	388	6
Rottenbach	2	200/108	AWL	388	6	Rottenbach	5	493/25	AWL	526	6
Rottenbach	2	108/1	AWL	143	6	Rottenbach	5	493/16	AWL	464	5
Rottenbach	2	217/108	AWL Schutz- streifen	143	6	Rottenbach	5	493/14	AWL Auslauf	388	6
Rottenbach	2	213/110	AWL Schutz- streifen	178	6	Rottenbach	5	379/30	AWL	388	6
Rottenbach	2	118/1	AWL Auslauf	388	6	Rottenbach	5	379/29	AWL	528	6
Rottenbach	2	142/2	AWL	284	6	Rottenbach	5	379/5	AWL	362	6
Rottenbach	2	142/1	AWL	284	6	Rottenbach	5	379/28	AWL	523	6
Rottenbach	2	142/4	AWL	284	6	Rottenbach	5	379/4	AWL	358	6
Rottenbach	2	130/3	AWL	509	6	Rottenbach	5	379/27	AWL	521	6
Rottenbach	2	130/2	AWL	509	6	Rottenbach	5	377/11	AWL	316	6
Rottenbach	2	121/1	AWL	486	6	Rottenbach	5	377/13	AWL	312	6
Rottenbach	2	122/3	AWL	502	6	Rottenbach	5	377/9	AWL	312	6
Rottenbach	2	123/1	AWL	152	6	Rottenbach	5	377/14	AWL	311	6
Rottenbach	2	125/1	AWL	152	6	Rottenbach	5	377/4	AWL	309	6
						Rottenbach	5	413	AWL	388	6
						Rottenbach	5	377/6	AWL Schutz- streifen	388	6
						Rottenbach	4	286	AWL Schutz- streifen	388	6
						Rottenbach	5	368	AWL Auslauf	388	6
						Rottenbach	1	51	AWL	388	10
						Rottenbach	1	56	AWL	388	10
						Rottenbach	1	55	AWL	388	10
						Rottenbach	3	258	AWL Schutz- streifen	388	10
						Rottenbach	3	257/2	AWL Schutz- streifen	388	10
						Rottenbach	1	54	AWL	388	10
						Rottenbach	2	153/4	AWL	466	10
						Rottenbach	2	176	AWL Schutz- streifen	466	10
						Rottenbach	1	78/1	AWL	466	10
						Rottenbach	1	78/2	AWL Schutz- streifen	466	10
						Rottenbach	1	91/2	AWL	388	10
						Rottenbach	1	91/3	AWL	473	10
						Rottenbach	1	85	AWL	388	10
						Rottenbach	1	84	AWL	388	10
						Rottenbach	1	161/83	AWL	248	10
						Rottenbach	1	160/93	AWL	388	10
						Rottenbach	1	88/2	AWL Schutz- streifen	38	10
						Rottenbach	1	88/4	AWL Schutz- streifen	304	10
						Rottenbach	1	88/3	AWL Schutz- streifen	163	10
						Rottenbach	1	82	AWL Schutz- streifen	466	10



Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Rottenbach	7	811/771	AWL	388	6
Rottenbach	1	142/37	AWL	388	6
Rottenbach	1	37	AWL	388	6
Rottenbach	1	126/43	AWL	388	6
Rottenbach	1	38	AWL	388	6
Rottenbach	1	31	AWL	466	6
Rottenbach	1	22/1	AWL	388	6
Rottenbach	1	22/2	AWL Schutz- streifen	388	6
Rottenbach	1	57/5	AWL Schutz- streifen	284	6
Rottenbach	1	57/6	AWL	284	6
Rottenbach	1	57/1	AWL	284	8
Rottenbach	1	76/6	AWL	388	8
Rottenbach	1	76/5	AWL	280	8
Rottenbach	1	75/7	AWL	279	8
Rottenbach	1	57/8	AWL	284	6
Rottenbach	1	76/9	AWL	467	6
Rottenbach	1	76/8	AWL	467	6
Rottenbach	6	658/38	AWL	82	6
Rottenbach	6	579/6	AWL	67	6
Rottenbach	6	658/39	AWL	356	6
Rottenbach	6	782/673	AWL Schutz- streifen	181	6
Rottenbach	6	781/674	AWL	132	6
Rottenbach	6	779/678	AWL	187	6
Rottenbach	6	780/678	AWL Schutz- streifen	187	6
Rottenbach	6	122/5	AWL	170	6
Rottenbach	6	681/2	AWL Überlauf- bauwerk	388	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.  
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**

## Bekanntmachung

### zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

#### Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

#### Trinkwasserleitung DN 150 vom Hochbehälter Schiefer (alt) Königsee zum Zwischenpumpwerk Oberschöbling

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Unterschöbling	3	205	TWL	76	4
Unterschöbling	3	204	TWL	70	4
Unterschöbling	3	203	TWL	126	4
Unterschöbling	3	202	TWL	194	4
Unterschöbling	2	137	TWL	137	4
Unterschöbling	2	149/1	TWL	137	4
Oberschöbling	3	364	TWL	152	4
Oberschöbling	3	366	TWL	152	4
Oberschöbling	3	434/360	TWL	211	4
Oberschöbling	3	404/356	TWL	152	4
Oberschöbling	2	221/2	TWL	228	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

#### Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**

**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

**Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

#### Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp**

**Landrätin des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt**



## Bekanntmachung

### über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. S0060/2009-1122-06

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg - gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende

**20 kV-Mittelspannungserdkabel  
und die 20 kV-Mittelspannungsfreileitung  
UW Schwarza - TS Kirchhasel Gewerbegebiet 4  
inklusive Abzweig Oberpreilipp Ort**

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,0 m** bis **39,5 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

#### Schwarza,

Flur 4, Flurstücke **447/60, Flur 7, Flurstücke 784/5, 811/1, 811/2, 811/3, 811/4, 812, 840/1, 840/2, 1075/931, 1113/840, 1146/840, 1147/840, Flur 8, Flurstücke 968, 970/956, 972/954, 973/953, 975/955, 976/954**

#### Unterpreilipp,

Flur 0, Flurstücke **4/4, 5/3, 6/5, 6/6, 7/2, 75/4, 75/5, 76/4, 82/7, 88, 89/9, 89/11, 110, 111, 112, 127, 129, 130/2, 135, 136, 139/1, 139/2, 141/2, 146, 147, 148, 149, 287/7, 675/3, 676, 678/1, 679, 680, 681/2, 683/1, 684/1, 686, 687,**

#### Oberpreilipp,

Flur 0, Flurstücke **129, 130, 132/1, 133/1, 136/1, 261/5, 263/1, 263/2, 263/3, 264, 265/1, 266/1, 267/4, 268/3, 269/5, 270/2, 273, 274, 275, 277, 280, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 302/4, 326, 327, 334/1,**

#### Cumbach,

Flur 2, Flurstücke **484, 488, 489/1, Flur 3, Flurstücke 554, 555/2, 555/3, 555/4, 556/3, 585, 588, 590, 596/1, 597/1, 597/2, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 608, 634, 635/1, 636, 637, 638, 639, 640/1, 640/2, 641/1, 642, 643, 645, 646, 647, 648, 652, 655/3, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 688/4, 690/2, 691/1, 692/1, 693/1, 694, 695, 703, 710/2, 711/2, 713, 714/1, 715/1, 716, 717, 719/1, 720/1, 721/1, 723/1, 724/1, 725, 726/1, 727/1, 728/3, 729/2, 731, 732/1, 732/2, 733/1, 733/2, 735/2, 736/1, 737, 738/2, 738/3, 739/2, 739/3, 740/3, 741/1, 742/1, 743/1, 744, 745/6, 745/7, 750, 751, 752/2, 755/2, 758/7, 758/8, 855, 856, 857, 883/651, 884/718, 888/558, 895/754, 913/653, 915/654, 917/650, 933/730, 938/649, 944/734, 950/758, 951/702, 952/702, 953/709, 964/708, 965/708, 967/696, Flur 4, Flurstücke 949, 950, 951, 952, 953, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966/1, 969/2, 969/3, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1008, 1011, 1012, 1013, 1019, 1020, 1021, 1022, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1038, 1039, 1040, 1126/985, 1134/968, 1138/969, 1139/969, 1145/102, 1146/102**

#### Catharinau,

Flur 0, Flurstücke **255, 256/2, 256/3, 258/2, 259/2, 266/2, 267/2, 274, 275/2, 279/2, 327/2, 328, 333/2, 334/2, 337, 338, 339, 340, 341/4, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 361/2, 363, 366, 369, 372, 376/2, 379, 382, 385/4, 385/5, 385/6, 388/3, 391/2, 397/2, 400, 403, 404, 407, 408, 411, 412, 415, 416/2, 416/3, 423, 426, 433/2, 435, 440, 441, 444, 445, 447/2, 448, 457, 458, 459, 460, 463, 464, 469/2, 568, 569, 570, 571, 572, 577/2, 578, 579, 586, 589/2, 590, 591, 595, 596, 600/2, 603/2, 604/3, 608/2, 610/2, 612/3, 615/3, 616/3, 618/2, 625/3, 628/3, 630/1, 632/3, 633/3, 636/3, 637/3, 639/1, 641/3, 647/7, 674/13, 735/3, 736/3, 738/1, 739/1, 740/1, 741/1, 742/1, 743/1, 744/1, 745/1, 746/1, 748/4, 748/5, 754, 755/9, 760/8, 760/14, 760/15, 761/3, 766/1, 767/1, 772/1, 773/1, 778/1, 779/1, 784/1, 785/1, 789/1,**

#### Kirchhasel,

Flur 5, Flurstücke **507, 520, 521, 527, 529, 530, 536/1, 537, 538/1, 539/1, 540/1, 541/1, 542/1, 543/1, 544, 546/1, Flur 6, Flurstücke 655, 663/1, 663/2, 664, 665, 666, 671, 672, 673, 674/1 und 710/1** können den eingereichten Antrag sowie die beigegeführten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 4, Telefon 03675 884-401), dienstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr, donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 02.02.2010

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sonneberg

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

## Bekanntmachung

### über Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. S0062/2009-1121-01, S0064/2009-1121-01 und S0065/2009-1121-01

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg - gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt** Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **20 kV-Mittelspannungsfreileitung und -erdkabel Umspannwerk (UW) Schwarza - Transformatorenstation (TS) Sundremda Ort inklusive Abzweig Eichfeld Ort, Abzweig Lichstedt Ort, Abzweig Groschwitz LPG und Abzweig Sundremda Wasserwerk, 20 kV-Mittelspannungsfreileitung UW Schwarza - TS Sundremda Ort, Abzweig Groschwitz Pumpwerk** und die **20 kV-Mittelspannungsfreileitung UW Schwarza - TS Sundremda Ort, Abzweig Keilhau Ort**

mit einer Schutzstreifenbreite von **1,00 m** (Kabel) bzw. zwischen **15,00 m** und **45,70 m** (Freileitung) gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen



**Schwarza,**

Flur 5, Flurstücke 548/9, 548/23, 701/604, 702/604, 703/607, 820/749, Flur 6, Flurstücke 618/1, 624/10, 624/11, 636/1, 636/2, 641/1, 645, 646, 647, 648/2, 649/1, 649/2, 650/1, 750/1, 750/3, 819/749, 829/749, 822/617, 841/617, 844/618, 851/639, 852/638, 856/635, 857/634, 1111/625, 1113/625, 1114/625, 1163/625, 1178/624, 1231/623, 1232/623, 1233/623, 1234/623, 1245/623, 1246/623, 1247/623, 1258/623, 1259/623, 1260/623, 1261/623, 1262/623, 1277/633, 1278/633, 1279/632, 1281/633, 1293/618, Flur 7, Flurstücke 784/8, 784/9, 791/1, 791/2, 801, 804/1, 806/1, 814/1, 814/2, 1014/792, 1027/815, 1030/813, 1073/930,

**Bad Blankenburg,**

Flur 5, Flurstück 2615/2063, Flur 8, Flurstücke 3608, 3610, 3611, 3612, 3616, 3617, 3618/1, 3618/2, 3620, 3622/1, 3623/1, 3623/2, 3658/4, 3659/2, 3659/6, 3671/4, 3975/3621, 4070/3626, 4092/3631, 4094/3631, 4244/3656, 4267/3632, 4268/3633, 4269/3634, 4270/3637, 4271/3638, 4272/3641, 4273/3642, 4274/3645, 4275/3646, 4276/3647, 4277/3648, 4278/3649, 4279/3650, 4280/3651, 4281/3652, 4282/3652, 4283/3653, 4284/3654, 4285/3655, 4287/3894,

**Zeigerheim,**

Flur 3, Flurstücke 132, 133, 135, 190, 191, 193, 195, 197, 198, 199, 202, 203/1, 207/1, 208/1, 230/1, 230/4, 230/5, 236, 237, 238/1, 239/1, 241/1, 243/2, 256/136, 265/136, Flur 6, Flurstücke 579, 578, 583, 584, 587, 588, 589, 590, 593, 594, 595, 702/1, 703/4, 704/1, 705/1, 706/1, 707/1, 708, 709/1, 710/1, 711/1, 712/1, 713, 714, 787, 790,

**Schaala,**

Flur 6, Flurstücke 661, 662, 665, 669, 671, 674, 675, 785/660, 789/666,

**Eichfeld,**

Flur 2, Flurstücke 80, 81, 82, 105/1, 106, 108, 113/1, 114/2, 126/1, 127/1, 140, 141, 142, 143/1, 143/2, 145/1, 155/1, 193, 195, 196, 197, 215/1, 217, 219/1, 220/1, 221/1, 279/1, 280, 281, 290/1, 297, 309, 336/155, Flur 3, Flurstücke 328, 330, 331, 333/1, 477/333, Flur 4, Flurstücke 537/1, 540/1, 542/1, 543/1, 547, 552/1, 553, 578, 627, 628, 629, 630, 642, 647, 650, 651, 652, 653/1, 655, 657/1, 694/549, 719/541, Flur 5, Flurstücke 814, 815, 816/1, 825, 826, 830/1, 832/1, 834/1, 836, 838, 844, 845, 846, 847, 849, 905/833, 906/833, 937/837,

**Keilhau,**

Flur 6, Flurstücke 166/1, 167/1, 168/1, 169/4, 169/6, 169/8, 170/1, 171/1, 172/1, 175, 176/1, 179, 180/1, 180/2, 181, 182, 184, 204, 206, 207, 210/177,

**Lichstedt,**

Flur 1, Flurstücke 6, 8/1, 8/2, 85/11, Flur 2, Flurstücke 51, 56, 57, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69/2, 69/3, 76/6, 76/8, 76/16, 76/17, 80, 81, 135/53, Flur 4, Flurstücke 170, 171/1, 172, 177, 181, 192, 194/1, 195/1, 199, 201, 205, 208, 217, 246, 247, 249/1, 259/193, 260/175, Flur 5, Flurstücke 251, 252, 253, 254/1, 316/1, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323/1, 342, 343, 344, 346, 348/2, 350/1, 351/1, 352, 353, 354, 355, 356, 387, 388, 395, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405/1, 407, 408, 409, 468/396, 475/347, Flur 7, Flurstücke 560/7, 560/9, 560/10, 561/1, 562/1, 564, 565/1, 567, 588/15, 634

**Sundremda,**

Flur 1, Flurstücke 80/11, 80/15, 81, Flur 2, Flurstücke 100, 101/1, 101/2, 102, 103/13, 103/14, 142, 147, 148, 149, 150, 175, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 205, Flur 3, Flurstücke 259, 260, 261, 262, Flur 4, Flurstücke 264, 265/1, 266, 274, 278, 281, 282, 283, Flur 9, Flurstücke 453/1, 454 und 455

können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 4, Telefon 03675 884-401), dienstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr, donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechtsdurchführungsverordnung - Sachen-RV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 08.02.2010

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sonneberg

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

## Öffentliche Ausschreibung

### nach § 17 VOL/A Abschnitt 1

#### Vergabe Nr. 005/10

a) Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Innere Verwaltung  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Telefon: 0 36 71/8 23-2 69, Fax: 0 36 71/8 23-3 57

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Art und Umfang der Leistung:

Lieferung eines Mannschaftstransportwagens - MTW - nach DIN EN 1846-1 in Anlehnung an die DIN 14507-1

Empfänger: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
FD Brand- und Katastrophenschutz  
Zum Eckardtsanger 34, 07318 Saalfeld

d) keine Lose

e) Liefertermin: Nach Angabe des Bieters

f+h) Anforderung der Unterlagen:

Die Unterlagen können nach Voranmeldung vom 24. Februar 2010 bis zum 16. März 2010 beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Innere Verwaltung, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, Tel. 03671 823-269, gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 5,00 EUR abgeholt werden.

Sollen die Unterlagen zugesandt werden, bitten wir um eine schriftliche Anforderung (auch per Fax), mit dem Nachweis eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 7,50 EUR.

Keine Barzahlung, keine Schecks! Einzahlung an:

Empfänger: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Bank: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt  
BLZ: 830 503 03  
Konto-Nr.: 19  
Verw.-zweck: 01.0630.1504, Vergabe-Nr. 005/10  
Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

g) siehe a)

i) Ablauf der Angebotsfrist:

18. März 2010, 11.00 Uhr

l) Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen

n) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 26. April 2010.

o) Die Bewerber unterliegen mit Abgabe ihres Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A Abschnitt 1).